

Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. Oktober 2012

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch die Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23. März 2011 (GBl. S. 164), hat der Rektor in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 31. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 29, Nr. 20 vom 23. Oktober 2003), zuletzt geändert mit Satzung vom 1. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 4) beschlossen. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 17. August 2012 erteilt.

Geändert durch Änderungssatzung vom 23. Juni 2015 (ABdUT 2015, S. 389).

Geändert durch Änderungssatzung vom 12. November 2015 (ABdUT 2016, S. 49).

Geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2016 (ABdUT 2016, S. 755).

1. ABSCHNITT Orientierungs- und Zwischenprüfung/Übungen für Anfänger

§ 1 Zweck der Prüfungen, Zuständigkeit

(1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden¹ dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen. Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt. Teile der Orientierungsprüfung sind nach Maßgabe dieser Satzung auf die Zwischenprüfung anzurechnen.

(2) Die Entscheidungen nach diesem Abschnitt trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan.

§ 2 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind je eine bestandene Aufsichtsarbeit im Rahmen von zwei verschiedenen Übungen für Anfänger nach § 3 sowie eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein).

(3) Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein) wird nur zugelassen, wer als Teilnehmer in eine zu Veranstaltungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist. Zur Kontrolle ist vor Beginn der

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

Aufsichtsarbeit der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt der Veranstaltungsleiter.

(4) Wer bei der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein), die im Studienplan für das erste oder zweite Semester vorgesehen ist, am Tag der Aufsichtsarbeit erkrankt ist, kann an einer Ersatzaufsichtsarbeit teilnehmen, die vom Veranstaltungsleiter innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der regulären Aufsichtsarbeit gestellt wird. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests mit dem Datum des Tages der Aufsichtsarbeit beim Veranstaltungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben von der regulären Aufsichtsarbeit auf sonstige Gründe beruft, die er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an den Dekan zu richten. Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht gestellt.

(5) Die Prüfungsleistungen nach Abs. 2 können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden². Wird eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein) wiederholt, gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Sind die Prüfungsleistungen nach Abs. 2 nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG, der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG. Bei der Berechnung der Frist zählen Semester, in denen der Studierende beurlaubt war, nicht mit. Die Frist nach Satz 3 wird auf schriftlichen Antrag vom Dekan verlängert, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, insbesondere aus Gründen im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 LHG.

(6) Der Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

§ 3 Übungen für Anfänger

(1) Die Studierenden absolvieren studienbegleitend Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Zu den Übungen wird nur zugelassen, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist und in einem vorangegangenen Semester an einer Fallbesprechung im jeweiligen Fach regelmäßig teilgenommen hat. Der Fallbesprechungsschein ist der ersten Übungsleistung in Kopie anzuheften.

² **Auslegungsentscheidung des Fakultätsrats zu § 2 Abs. 5 Satz 1 StudPrO vom 29.10.2013:**

1. Wiederholung der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Anfängerübung: Wechsel der Anfängerübung zulässig

Auslegung des § 2 Abs. 5 S. 1 StudPrO 2012: Die Fakultät handhabt § 2 Abs. 5 S. 1 StudPrO 2012 wie folgt: Werden Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 Var. 1 (Aufsichtsarbeiten im Rahmen von Anfängerübungen) wiederholt, ist der Studierende nicht an seine Übungswahl im vorangegangenen Semester gebunden. Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung werden daher auch dann erbracht, wenn die Aufsichtsarbeit in einer anderen Übung als der im vorangegangenen Semester gewählten Übung bestanden wird.

2. Handhabung des Grundlagenscheins im Rahmen der Orientierungsprüfung: Ein Studierender darf an zwei Grundlagencheinklausuren teilnehmen und diese dann einmal wiederholen

Auslegung des § 2 Abs. 5 S. 1 StudPrO 2012: Innerhalb eines Semesters dürfen mehrere Grundlagenfächer belegt und die angebotenen Klausuren mitgeschrieben werden. Das Mitschreiben mehrerer Grundlagenklausuren innerhalb eines Semesters führt im Falle ihres Nichtbestehens nicht dazu, dass der bzw. die Wiederholungsversuche im darauffolgenden Semester gem. § 2 Abs. 5 S. 1 StudPrO 2012 verwirkt sind. Allerdings hat der Studierende maximal drei Versuche, zunächst zwei innerhalb eines Semesters und sodann im Folgesemester einen Wiederholungsversuch in einer vom Studierenden zu wählenden Grundlagenveranstaltung.

Beispiel: Im WS kann man beide Grundlagenscheine versuchen (Verf.gesch./Röm. Rechtsg.); wer durch beide durchfällt, hat dann **eine** weitere Chance im SS in dem anderen Grundlagenfach.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zur Kontrolle ist vor Beginn der Aufsichtsarbeiten der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeiten soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt der Übungsleiter.

(3) Jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind innerhalb einer vom Übungsleiter gesetzten Frist in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Arbeiten werden als ungenügend (0 Punkte) bewertet. Wird die schriftliche oder elektronische Fassung der innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigten Arbeit unverschuldet nicht fristgerecht eingereicht, kann der Studierende unverzüglich, spätestens eine Woche nach Fristende einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung setzt voraus, dass der Studierende je eine mindestens mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeiten und eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.

(5) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten und der Hausarbeit trägt ein Professor oder ein Privatdozent als Übungsleiter. Sie kann auch einem Richter oder Staatsanwalt im Hochschuldienst oder einem Lehrbeauftragten mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden.

(6) Die Übungsleistungen sind mit dem Namen und der Matrikelnummer zu kennzeichnen und zu unterschreiben. Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.

(7) Unternimmt es der Studierende, das Ergebnis einer Übungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit als ungenügend bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Studierende vom Übungsleiter von der gesamten Übung ausgeschlossen werden.

§ 4 Zwischenprüfung: Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung umfasst einen bürgerlich-rechtlichen, einen strafrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Prüfungsteil. Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden im Rahmen der Übungen nach § 3 erbracht.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung setzt voraus, dass der Studierende im Rahmen der jeweiligen Übung nach § 3 die jeweils zweite Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note ausreichend bestanden hat.

(3) Für die Bewertung gilt § 15 JAPrO entsprechend.

§ 5 Zwischenprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Erkrankung

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 2 müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Wer bei der erstmaligen Teilnahme an einer Übung am Tag der zweiten Aufsichtsarbeit erkrankt ist, kann die erste Aufsichtsarbeit der darauf folgenden Übung als Ersatzaufsichtsarbeit nutzen. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests mit dem Datum des Tages der zweiten Aufsichtsarbeit beim Veranstaltungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben auf sonstige Gründe beruft, die er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an den Dekan zu richten. Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht gestellt.

(3) Wer nach nichtbestandener Prüfungsleistung am Tag eines Wiederholungsversuchs erkrankt ist, kann die erste Aufsichtsarbeit der darauf folgenden Übung als Ersatzaufsichtsarbeit nutzen. Abs. 2 S. 2 bis S. 5 gelten entsprechend.

(4) Sind die Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 2 bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht vollständig erbracht, so verliert der Studierende seinen Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG, der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG. Bei der Berechnung der Frist zählen Semester, in denen der Studierende beurlaubt war, nicht mit.

(5) Die Frist nach Abs. 4 Satz 1 wird vom Dekan auf Antrag des Studierenden verlängert, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, insbesondere aus Gründen im Sinne von § 32 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 6 LHG.

§ 6 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über Übungs- und Prüfungsleistungen und über vergebliche Versuche erhält der Studierende eine Bescheinigung des verantwortlichen Übungsleiters (§ 3 Abs. 5). Wird die Bescheinigung in Form des Übungsscheines erteilt, sind die unter Prüfungsbedingungen geschriebenen Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten sowie deren Bewertung gesondert auszuweisen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan aufgrund der nachgewiesenen Prüfungsleistungen auf Antrag bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

§ 7 Rücknahme, Versagung

(1) Das Zwischenprüfungszeugnis und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen können zurückgenommen werden, wenn das Zeugnis selbst, eine Bescheinigung oder eine gewährte Fristenverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Übungs- oder Prüfungsleistung eine der Verfehlungen nach § 3 Abs. 7 S. 1 nachträglich herausstellt. Im letzteren Fall kann dem Studierenden die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Frist gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und der Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Bescheinigung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerung und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Abs. 1 Satz 1 eine Rücknahme rechtfertigen würden.

(4) Für die Versagung von Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen ist der Verantwortliche nach § 3 Abs. 5 zuständig. Alle anderen Entscheidungen trifft der Dekan.

§ 8 Anerkennung anderer Leistungen

(1) Zwischenprüfungszeugnisse und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen (§ 6) einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt. Teilleistungen einer Übung werden nicht anerkannt.

(2) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen fortzusetzen. Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. § 5 Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichem Recht und im Strafrecht werden als Teil der Zwischenprüfung anerkannt, soweit die andere Universität keine gesonderten Zwischenprüfungsleistungen ausweist.

(3) Wer den Prüfungsanspruch bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität verloren hat, kann die Zwischenprüfung nicht mehr nachholen.

(4) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes wird als Zwischenprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 2) anerkannt.

(5) Prüfungsleistungen, die der Studierende in Studienzeiten erbracht hat, die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO trotz Beurlaubung nicht als Unterbrechung des Studiums gelten, werden angerechnet, wenn die Anrechnung dieser Studienzeiten durch das Landesjustizprüfungsamt nachgewiesen wird und die Leistungen den in § 4 genannten Leistungen gleichwertig sind.

(6) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden auf Antrag im Umfang von bis zu drei Semestern angerechnet, wenn der Studierende hierdurch im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Studium gefördert wurde.

2. ABSCHNITT Übungen für Fortgeschrittene

§ 9 Zulassung

(1) Zu den Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet

ausgelegte Liste eingeschrieben ist, die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert und die jeweilige Teilprüfung der Zwischenprüfung bestanden hat.

(2) Die Studierenden weisen die bestandene Anfängerübung sowie die bestandene Teilprüfung der Zwischenprüfung nach, indem der Hausarbeit in der Fortgeschrittenenübung eine Kopie der Bescheinigung über Übungs- und Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 1) beigelegt wird.

(3) Sieht der Studienplan vor, dass in zwei aufeinanderfolgenden Semestern in ein und demselben Fach an der Anfänger- und an der Fortgeschrittenenübung teilgenommen werden soll, gilt folgende Sonderregelung: Studierende, die in der Anfängerübung die zweite Aufsichtsbearbeitung bestanden, die Hausarbeit aber nicht bestanden haben, können an der vorlaufenden Hausarbeit der sich unmittelbar anschließenden Fortgeschrittenenübung teilnehmen, wenn sie schriftlich versichern, zugleich an einer nach § 3 Abs. 4 S. 2 auf die Anfängerhausarbeit anrechenbaren Hausarbeit teilzunehmen, und das Bestehen dieser Hausarbeit anschließend unverzüglich nachweisen. Für den Fall, dass die nach § 3 Abs. 4 S. 2 auf die Anfängerhausarbeit anrechenbare Hausarbeit nicht bestanden, die Hausarbeit in der Fortgeschrittenenübung aber bestanden wird, kann die Fortgeschrittenenübung absolviert werden. Der Schein wird aber erst dann erteilt, wenn das nachträgliche Bestehen der Anfängerübung nachgewiesen ist.

§ 10 Übungsleistungen und Übungsablauf

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus, dass der Studierende mindestens eine mit ausreichend bewertete Aufsichtsbearbeitung und mindestens eine mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag des Studierenden als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsbearbeitungen unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zur Kontrolle ist vor Beginn der Aufsichtsbearbeitung der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsbearbeitung soll 180 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsbearbeitungen trägt der Übungsleiter.

(3) Jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird. Für die Wahrung der Abgabefrist ist der Zugang der gedruckten Fassung maßgeblich.

(4) Im übrigen gelten § 3 Abs. 5 bis Abs. 7 und für die Notenstufen und Punktzahlen § 15 JAPRO entsprechend.

§ 11 Bescheinigung

Über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene sowie über Teilleistungen erhält der Studierende eine Bescheinigung des verantwortlichen Übungsleiters. Darin sind Aufsichtsbearbeitungen und Hausarbeiten sowie deren Bewertung gesondert auszuweisen.

§ 12 Rücknahme, Versagung

Im Hinblick auf Rücknahme und Versagung der Bescheinigung gilt § 7 entsprechend.

§ 13 Anerkennung anderer Leistungen

(1) Bescheinigungen anderer deutscher Universitäten über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dies gilt nicht für Teilleistungen.

(2) Ein an einer ausländischen Universität erworbener gleichwertiger Leistungsnachweis kann nach § 9 Abs. 5 S. 2 JAPrO als Ersatz für einen zulassungsrelevanten inländischen Leistungsnachweis (Übungen für Fortgeschrittene, Seminar- oder Grundlagenschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JAPrO) anerkannt werden, wenn der Studierende an der Universität, an der der Leistungsnachweis erworben wurde, immatrikuliert und während dieser Zeit zum Zwecke des Auslandsstudiums von seiner Heimatuniversität beurlaubt war und der Leistungsnachweis in einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im ausländischen oder deutschem Recht durch Ablegung einer Prüfung erworben wurde. Es muss eine Aufsichtsarbeit oder eine Hausarbeit gefertigt oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet worden sein. Die Anerkennung des Leistungsnachweises ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag ist der Leistungsnachweis, die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität und der Beurlaubungsbescheid oder das Studienbuch/Datenkontrollblatt der Heimatuniversität im Original oder beglaubigter Kopie beizufügen. Zur Gleichwertigkeit einer Übung für Fortgeschrittene müssen mindestens zwei mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

(3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO, kann durch die Teilnahme an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung an einer Fakultät der Universität, an der der Studierende eingeschrieben ist, ersetzt werden. Die Anerkennung ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

3. ABSCHNITT Das Universitätsstudium im Schwerpunktbereich

§ 14 Schwerpunktbereiche

Gegenstand des Universitätsstudiums bilden die folgenden Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche:

1. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
 - a) Unternehmensorganisation und Finanzierung
 - b) Arbeit und Soziales im Unternehmen
 - c) Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
2. Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht
3. Fundamente Europäischer Rechtsordnungen
 - a) Römisches Privatrecht
 - b) Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte
 - c) Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht
4. Recht der internationalen Beziehungen
 - a) Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts)
 - b) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung

5. Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt
6. Steuerrecht
7. Strafrechtspflege
 - a) Kriminalwissenschaften
 - b) Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen

§ 15 Aufnahme des Schwerpunktstudiums, Anzeigepflicht

(1) Die Aufnahme des Schwerpunktstudiums setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

(2) Der Studierende zeigt dem Universitätsprüfungsamt (§ 18) die Wahl seines Schwerpunktbereiches an. Bis zu dem in § 21 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt ist er an seine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln. Auch dieser Wechsel ist dem Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 16 Durchführung des Schwerpunktstudiums

(1) Das Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden.

(2) Für jeden Schwerpunktbereich bestimmt der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekan einen Sprecher, der das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen innerhalb des Schwerpunktbereichs für jedes Semester koordiniert.

(3) Die Fakultät regelt die für die jeweiligen Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche anzubietenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan.

(4) An anderen Universitäten gehörte Lehrveranstaltungen werden auf Antrag auf das Studium im Schwerpunktbereich angerechnet.

4. ABSCHNITT Die Universitätsprüfung

§ 17 Prüfung im Schwerpunktbereich

Das Studium im Schwerpunktbereich wird mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen.

§ 18 Zuständigkeiten, Universitätsprüfungsamt, Prüfungsausschuss

(1) Die Universität richtet für die Durchführung von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich ein Prüfungsamt ein. Sie stellt die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung des Prüfungsamts sicher. Vorsitzender des Universitätsprüfungsamts ist der für das Schwerpunktstudium zuständige Prodekan. Dem Universitätsprüfungsamt gehören des weiteren alle hauptamtlichen Professoren der Fakultät an.

(2) Prüfer im Schwerpunktbereich sind alle hauptamtlichen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Fakultät sowie sonstige Professoren der Universität, soweit sie an der Fakultät im Schwerpunktbereich unterrichten. Lehrbeauftragte können vom Fakultätsrat auf Vorschlag eines Schwerpunktbereichssprechers zum Prüfer bestellt werden, wenn Pro-

fessoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen und sie im Schwerpunktbereich unterrichten.

§ 19 Prüfungsfächer

Gegenstand der Prüfung in den Schwerpunktbereichen und Schwerpunktteilbereichen (§ 14) können sein:

1. Für das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht:
 - a) Im Schwerpunktteilbereich Unternehmensorganisation und -finanzierung:
 - aa) Als Klausurstoff: Gesellschaftsrecht I, Gesellschaftsrecht II, Kapitalmarktrecht.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europäisches Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis, Bankrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Gesellschaftsrechtliche Gestaltung, Examensrepetitorium im SPB 1a, Versicherungsvertragsrecht, Europarecht II, Seminar zum Recht der Unternehmensorganisation und -finanzierung.
 - b) Im Schwerpunktteilbereich Arbeit und Soziales im Unternehmen:
 - aa) Als Klausurstoff: Arbeitsrecht I, Arbeitsrecht II, Arbeitsrecht III, Sozialversicherungsrecht II;
 - bb) darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Gesellschaftsrecht I.
 - cc) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Sozialversicherungsrecht I, Kündigungsschutzprozessrecht.
 - c) Im Schwerpunktteilbereich Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz:
 - aa) Als Klausurstoff: Kartell- und Wettbewerbsrecht, Kolloquium im Kartellrecht, Geistiges Eigentum: Gewerblicher Rechtsschutz, Geistiges Eigentum: Urheberrecht.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Kolloquium Gewerblicher Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht I, Arbeitsrecht I, Geistiges Eigentum: Gewerblicher Rechtsschutz – Vertiefung: Patentrecht und Lizenzen, Internetrecht, Versicherungsvertragsrecht, Seminar zum Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz.
2. Für das Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht:
 - a) Als Klausurstoff: Zivilprozessrecht I, Zivilprozessrecht II, Insolvenzrecht I, Insolvenzrecht II;
 - b) darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Vertiefungsveranstaltung zu Zivilprozessrecht I: Mündliche Verhandlung und Beweisrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit und angrenzende Familiensachen, Internationales Zivilverfahrensrecht, Schiedsgerichtsbarkeit.
3. Für die Fundamente Europäischer Rechtsordnungen:
 - a) Im Schwerpunktteilbereich Römisches Privatrecht:
 - aa) Als Klausurstoff: Römische Rechtsgeschichte, Römisches Schuld- und Sachenrecht, Römisches Personen- und Erbrecht, Exegese zum Römischen Privatrecht.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Seminar zum Römischen Privatrecht, Moot Court in Roman Law, Deutsche Rechtsgeschichte, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Privatrechtsvergleiche I.
 - b) Im Schwerpunktteilbereich Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte:
 - aa) Als Klausurstoff: Juristische Zeitgeschichte, Lektürekurs zur Juristischen Zeitgeschichte, Exegese zur Neueren Rechtsgeschichte und Juristischen Zeitgeschichte (nur Exegesetechnik), Seminar zur Neueren Rechtsgeschichte und Juristischen Zeitgeschichte (nur Quellenkunde und Quellenkritik), Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.

- bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Geschichte des Kirchenrechts, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive, Wirtschaftsrechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsvergleichung I.
 - c) Im Schwerpunktteilbereich Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht:
 - aa) Als Klausurstoff: Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht, Verfassungsgeschichte, Staatsrecht II: Grundrechte.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Kirchliches Arbeitsrecht, Geschichte des Kirchenrechts, Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Kirchenordnung, Europäisches und Internationales Religionsrecht, Vertiefung im Kirchenrecht, Seminar zum Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht.
4. Für das Recht der internationalen Beziehungen:
- a) Im Schwerpunktteilbereich Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts):
 - aa) Als Klausurstoff: Völkerrecht I und II, Völkerrecht III, Internationales Wirtschaftsrecht I.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europarecht I, Moot Court, Seminar zum Internationalen öffentlichen Recht, Internationales Wirtschaftsrecht II, Europarecht II, Internationales Strafprozessrecht, Repetitorium/ Kolloquium zur Rechtsprechung im Völkerrecht.
 - b) Im Schwerpunktteilbereich Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung:
 - aa) Als Klausurstoff: Internationales Privatrecht I, Internationales Privatrecht II, Internationales Zivilverfahrensrecht, Privatrechtsvergleichung I, Privatrechtsvergleichung II.
 - bb) Darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Schiedsgerichtsbarkeit.
 - cc) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Fallbesprechung IPR und IZVR, Seminar im IPR und IZVR, Internationales Wirtschaftsrecht aus der Sicht des Internationalen Privat- und Einheitsrechts, Römisches Schuld- und Sachenrecht, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive.
5. Für die Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:
- a) Als Klausurstoff: Baurecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Öffentliches Wirtschaftsrecht III, Umweltrecht I, Umweltrecht II.
 - b) Darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Öffentliches Wirtschaftsrecht II, Kommunalrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Seminar im Öffentlichen Recht.
6. Für das Steuerrecht:
- a) Als Klausurstoff: Steuerrecht I: Grundlagen des Steuerrechts, Steuerrecht II und VII: Einkommensteuer (einschl. Systematik), Steuerrecht VIII: Unternehmenssteuerrecht, Steuerrecht III: AO/FGO, Steuerrecht IV: Umsatzsteuerrecht.
 - b) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Steuerrecht V: Bilanzrecht und Gewinnermittlung, Steuerrecht VI: Gewerbesteuer und Bewertung, Gesellschaftsrecht I, Steuerrecht IX: Erbschaft- und Schenkungsteuer, Steuerrecht X: Internationales und Europäisches Steuerrecht, Repetitorium/ Kolloquium zur neuen Rechtsprechung im Steuerrecht, Steuerrechtliches Seminar.
7. Für die Strafrechtspflege:
- a) Im Schwerpunktteilbereich Kriminalwissenschaften:

- aa) Als Klausurstoff: Kriminologie I, Kriminologie II, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Rechtsfolgen der Straftat.
- bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Examenskolloquium zur Strafrechtspflege, Seminar zur Strafrechtspflege, Vertiefung Kriminalwissenschaften.
- b) Im Schwerpunktteilbereich Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen:
 - aa) Als Klausurstoff: Wirtschaftsstrafrecht I, Wirtschaftsstrafrecht II, Vertiefung Strafverfahren, Internationales und Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht.
 - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Rechtsfolgen der Straftat, Examenskolloquium, Übungsfälle, Seminar.

§ 20 Prüfungsleistungen

(1) Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich besteht aus einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, während der Dauer der Beurlaubung beide Teile der Universitätsprüfung abzulegen. § 61 Absatz 3 Satz 3 LHG bleibt unberührt.

§ 21 Universitätsprüfung:

(1) Die Universitätsprüfung wird in jedem Semester angeboten. Zur Aufsichtsarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden sowie den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich erbracht hat.

(2) Die Zulassung ist vom Kandidaten beim Universitätsprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zur Universitätsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Studienbuch und Belegblätter der Universitäten zum Nachweis der in § 16 Absatz 1 genannten Voraussetzungen;
2. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Original oder in beglaubigter Kopie;
3. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Universitätsprüfungsamt. § 11 Abs. 2 JAPrO gilt entsprechend.

§ 22 Die Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Zeitstunden zu fertigen.

(2) Die Aufgaben werden vom Universitätsprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Sprecher der Schwerpunktbereiche oder einzelner Prüfer einholen kann. Im Übrigen gilt § 13 JAPrO entsprechend. Die Aufsichtsarbeit erstreckt sich ausschließlich auf die Pflichtfächer des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs nach Maßgabe des Studienplans.

(3) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Vorsitzenden des Universitätsamtes bestellt werden, jeweils mit einer Note und Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem Zweitprüfer wird die Benotung durch den Erstprüfer mitgeteilt. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl festsetzt.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

§ 23 Die mündliche Prüfung

(1) Wer in der Aufsichtsarbeit keine bessere Note als mangelhaft erzielt, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und hat die Universitätsprüfung nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung beendet das Schwerpunktstudium. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung wird vorher mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 19) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.

(4) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Universitätsprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Prüfer. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor des Rechts an der Universität sein. Während der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein.

(5) Die Dauer der Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Kandidaten etwa 15 Minuten entfallen. Es sollen nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Leistung der Kandidaten mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAPrO. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 24 Endnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Universitätsprüfung und setzt deren Endnote nebst Punktwert fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung.

(3) Die Einzelleistungen werden im Verhältnis drei (Aufsichtsarbeit) zu zwei (mündliche Prüfung) gewichtet. Die Endpunktzahl errechnet sich durch Verdreifachung der in der Aufsichtsarbeit erzielten Punktzahl, der Verdoppelung der in der mündlichen Prüfung erzielten Punktzahl und Teilung der Summe durch fünf. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Im Übrigen, namentlich im Hinblick auf die Endpunktzahl, gelten § 19 Absatz 2 und Absatz 3 JAPrO entsprechend.

(4) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht wurde.

(5) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.

(6) Hat der Studierende die Universitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 25 Niederschrift

Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. § 20 JAPrO gilt entsprechend.

§ 26 Rücktritt; Wiederholung; Täuschung

Für den Rücktritt von der Universitätsprüfung insgesamt wie von einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12 JAPrO nach Maßgabe der §§ 30, 33 Abs. 2 S. 2 JAPrO entsprechend. Für Täuschungshandlungen bei der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung gilt § 24 JAPrO entsprechend. Zuständig für die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 JAPrO ist der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekan, § 18 Abs. 1 S. 2 StudPrO.

§ 27 Zeugnis über die Universitätsprüfung

Über das Bestehen der Universitätsprüfung erteilt das Universitätsprüfungsamt dem Kandidaten ein Zeugnis. Es enthält den Schwerpunktbereich, die Einzelnoten in den beiden Prüfungsleistungen und die Gesamtnote, jeweils nebst Punktwerten. Das Zeugnis erhält das Datum der mündlichen Prüfung.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Universitätsprüfung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

5. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 29 Seminararbeiten

Für Seminararbeiten nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO kann der Seminarleiter verlangen, dass die Arbeit auch als elektronische Datei einzureichen ist. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Seminararbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird. Für die Wahrung der Abgabefrist ist der Zugang der gedruckten Fassung maßgeblich.

§ 30 Diplomgrad

(1) Nach in Tübingen bestandener Erster juristischer Prüfung/Erster juristischer Staatsprüfung wird dem Studierenden auf seinen Antrag der Diplomgrad "Diplomjurist" bzw. "Diplomjuristin" verliehen. Das Bestehen der Prüfung ist vom Studierenden nachzuweisen.

- (2) Die Erteilung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Verleihung des Diplomgrades nach § 29 setzt das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung in Tübingen nach dem 26.1.1976 voraus.
- (4) Für die Erteilung des Diploms wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- erhoben.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1.10.2015 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, 4 und 5 StudPrO zur Orientierungsprüfung sowie die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 2 bis 4 StudPrO gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 ihr Studium aufgenommen haben.
- (3) Für Studienarbeiten, die vor dem 1.10.2012 ausgegeben wurden, gilt § 21 in der bis dahin geltenden Fassung.
- (4) Schriftliche Studienarbeiten können auf schriftlichen Antrag des Kandidaten gegenüber dem Aufgabensteller im Rahmen der bestehenden Kontingente bis zum 31.10.2015 ausgegeben werden. Erfolgt die Ausgabe bis zum 31.10.2015, so findet die StudPrO in der Fassung vom 1.10.2012 Anwendung. Mit einer Anmeldung zur Aufsichtsarbeit nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 entfällt die Möglichkeit zur weiteren Ausgabe einer Studienarbeit.
- (5) Eine Studienarbeit, die nach bestandener Zwischenprüfung im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums angefertigt wurde und die Voraussetzungen von § 31 Absatz 2 JAPrO erfüllt, wird anerkannt, wenn die Ausgabe bis zum 31.10.2015 erfolgt.
- (6) § 19 gilt für Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen ab dem 1. August 2016. Für Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen bis zum 31.7.2016 richtet sich der Gegenstand der Prüfung nach § 19 StudPrO in der Fassung vom 01.10.2012.